Vertrag zur Absicherung der Sportförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Jahre 2025 bis 2028

(Sportfördervertrag)

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Inneres und Sport

dem Hamburger Sportbund e.V.

und dem Hamburger Fußball-Verband e.V.

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB),

[redacted]

der Hamburger Fußball-Verband e.V. (HFV),

[redacted]

und die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), Behörde für Inneres und Sport (BIS),

[redacted]

bekennen sich zu folgenden Grundsätzen:

Hamburg ist eine Stadt, in der sich die Bürgerinnen und Bürger vielfältig sportlich betätigen. Der Sport sichert die Lebensqualität und Zukunftsfähigkeit der Stadt, hat eine hohe Integrationskraft und nimmt insbesondere mit seinen Sportvereinen und -verbänden unverzichtbare sozial-, gesundheits- und jugendpolitische Funktionen in Hamburg wahr.

Der Senat fördert u.a. den Breiten- und (Nachwuchs-) Leistungssport. Er erkennt die vielfältigen zivilgesellschaftlichen Leistungen der Sportvereine und -verbände an und schätzt die faire und verlässliche Partnerschaft mit dem organisierten Sport.

Mit der am 28.06.2022 vom Senat beschlossenen Strategie „Active City - Die Großstadtstrategie auf der Basis von Sport und Bewegung" sollen Sport und Bewegung umfassend, langfristig und nachhaltig gefördert werden. Die herausgehobene gesellschaftliche Stellung der Sportvereine wird betont und deren Verantwortung bewusst gestärkt, um ihre positive Wirkung für das Gemeinwesen zu erhalten und zu fördern.

Die Active City Strategie wurde in einem Beteiligungsprozess unter Einbeziehung des organisierten Sports entwickelt.

Die Ziele und Grundsätze der Active City Strategie, denen sich Hamburg als Global Active City auch international verpflichtet sieht, prägen die konkrete sportpolitische Ausrichtung der FHH für die nächsten Jahre.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass in den Sportvereinen die gesellschaftliche Kraft des Sports voll zum Tragen kommt: Sie bieten in der modernen Großstadtgesellschaft Orte des sozialen Zusammenhalts. Die Active City Strategie soll daher auch dazu dienen, die Sportvereine und -verbände zu stärken und zur Mitgliedschaft im Sportverein zu motivieren. Der organisierte Sport ist sich dabei seiner Vorbildrolle bewusst. Der organisierte Sport befasst sich im Rahmen seiner Satzungen und den entsprechenden Organ- und Gremienbeschlüssen mit gesellschaftlich bedeutsamen Handlungsfeldern und Werten des Sports. Hierzu gehören aktuelle Schwerpunkte in den Themen Schutz vor Gewalt im Sport, Integration durch Sport, Inklusion im Sport, Kinder- und Jugendsport, Nachhaltigkeit im organisierten Sport, Sportstättenentwicklung, Dopingprävention im Sport sowie die Frage der Geschlechtergerechtigkeit im Sport. Ziel ist dort die Stärkung der gesellschaftlichen Vielfalt und eine zahlenmäßig gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen in den Organen und Gremien des HSB.

Die Vertragsparteien erkennen die Active City Strategie als sportpolitischen Kompass der FHH an. Die Active City Strategie ist die Grundlage der Sportförderung des Senats. HSB und HFV verstehen sich als Partner der FHH und unterstützen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zwecke und daraus resultierenden Aufgaben sowie zuwendungsrechtlichen Notwendigkeiten bei der Umsetzung der Ziele der Active City Strategie.

Die Sportförderung entspricht diesbezüglich der im Rahmen der Beschlussfassung zur Active City Strategie vom 28.06.2022 festgelegten Zielsetzung des Senats, „Sport und Bewegung in Hamburg umfassend, langfristig und nachhaltig zu fördern".
Die zuwendungsrechtliche Konkretisierung der Umsetzung von Zielen der Active City Strategie findet innerhalb der Ziel- und Leistungsvereinbarung statt.

Der Senat erkennt die Autonomie des Sports an. Die Vertragsparteien streben eine Sportförderung an, deren Verwaltungsaufwand nach Möglichkeit gering ist.

Sie schließen deshalb im Anschluss an den Sportfördervertrag 2021-2024 folgenden Vertrag:

§ 1 Anlass und Zielsetzung dieses Vertrages

Ein wesentliches Element der Sportförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg sind die Zuwendungen an den HSB und an den HFV, die unter Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele des Senates (u.a. Active City Strategie) und unter Wahrung der Autonomie der Selbstverwaltung des Sportes den Sportvereinen und –verbänden zugutekommen. Mit diesem Vertrag fördert die FHH unter Achtung der Strukturen der Sportselbstverwaltung die aktive Sportentwicklung in den Sportvereinen und –verbänden. Attraktive Sportangebote für alle Bevölkerungsgruppen, (nachwuchs-) leistungssportliches Engagement mit dem eindeutigen Bekenntnis zum manipulationsfreien (Anti-Doping) Sport, nachhaltige, umwelt- und ressourcenschonende Sportstättenentwicklung sowie Chancengerechtigkeit und soziale Teilhabe bilden die Grundsätze gemeinsamer Ziele für den Sport in Hamburg. Die Sportförderung soll mit diesem Vertrag für die Jahre 2025 bis 2028 gesichert werden.

§ 2 Zahlungen der FHH an den HSB und den HFV (Sportverbände)

1. Die FHH gewährt den Sportverbänden im Rahmen des Sportfördervertrages eine jährliche Zuwendung in Höhe von 13.369.100,00 Euro sowohl im Jahr 2025 als auch im Jahr 2026 zu Zwecken der allgemeinen Sportförderung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der Verbände. Davon erhalten der HSB einen Betrag in Höhe von jährlich 11.558.100,00 Euro sowie der HFV einen Betrag in Höhe von jährlich 1.811.000,00 Euro. Die Zahlungen für die Jahre 2027 und 2028 ergeben sich aus den in Absatz 2 vereinbarten Beträgen sowie den gemäß § 5 (3) und (4) für die dort genannten Positionen zu bestimmenden Beträgen.

2.a. Mit der Förderung des HSB werden die folgenden Bereiche finanziert:

		2025	2026	2027	2028
1.	**Förderung des Ehrenamtes, Personal / Verwaltung, davon:**	**1.596.500**	**1.596.500**	**1.646.500**	**1.646.500**
a.	Kosten der satzungsgemäßen Aufgaben	196.500	196.500	196.500	196.500
b.	Personal (haupt- & nebenberufliche Mitarbeitende)	1.400.000	1.400.000	1.450.000	1.450.000
2.	**Förderung der Vereine/Verbände**	**3.435.500**	**3.435.500**	**3.525.500**	**3.525.500**
a.	Vereins-Übungsbetrieb	1.687.500	1.687.500	1.737.500	1.737.500
b.	Fachverbandsetat	1.748.000	1.748.000	1.788.000	1.788.000

3.	**Sport für Alle**	**480.500**	**480.500**	**250.000**	**250.000**
a.	Integration durch Sport	240.000	240.000	250.000	250.000
b.	Inklusion	140.000	140.000		
c.	Sport für Ältere	50.500	50.500		
d.	Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt	50.000	50.000		
4.	**Förderung der Leistungssport-entwicklung**	**1.149.000**	**1.149.000**	**680.000**	**680.000**
a.	Landestrainer*innen / Trainer*innen Verbundsystem Schule-Leistungssport	660.000	660.000	680.000	680.000
b.	Talententwicklung	235.000	235.000		
c.	Besondere Projekte und Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports	35.000	35.000		
d.	Fahrtkosten Bundesligamannschaften sowie Einzelsportler*innen	95.000	95.000		
e.	Sportmedizinische Untersuchungen	42.000	42.000		
f.	Wettkampfsport für Menschen mit Be-einträchtigung	82.000	82.000		
5.	**Förderung der Sportjugendarbeit**	**1.439.600**	**1.439.600**	**586,300**	**586.300**
a.	Ehrenamt, Qualifizierung, Verwaltung, Organisation	155.100	155.100	155.100	155.100
b.	Personal (haupt- & nebenberufliche Mitarbeitende)	416.200	416.200	431.200	431.200
c.	Vernetzung der Global Active Cities	10.000	10.000		
d.	Vereinsmitgliedschaften „Kids in die Clubs", Sportfreizeiten, Ferienangebote	295.000	295.000		
e.	Kooperation Schule und Sportverein (KSSV)	303.300	303.300		
f.	Jugend-Fachverbandsetat	200.000	200.000		
g.	Sportbezogene Maßnahmen	60.000	60.000		
6.	**Förderung der Sportinfrastruktur**	**3.457.000**	**3.457.000**	**3.457.000**	**3.457.000**
a.	Sanierungs- und Investitionsmaßnah-men vereinseigener Anlagen	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000
b.	Unterhaltung/Betrieb vereinseigener Anl.	960.000	960.000	960.000	960.000
c.	Schwimmbad des SV Poseidon	97.000	97.000	97.000	97.000
	Gesamtvolumen Sportfördervertrag	**11.558.100**	**11.558.100**	**10.145.300**	**10.145.300**

Für die Förderpositionen 2. bis 6. gelten besondere Förderrichtlinien, nach denen der HSB die Mittel als Zuwendungen an seine ordentlichen Mitgliedsvereine und -verbände gewährt. Diese Förderrichtlinien sind mit der FHH (Landessportamt) abgestimmt.

2.b. Mit der Förderung des HFV werden die folgenden Bereiche finanziert:

		2025	2026	2027	2028
1.	**Spielbetrieb einschl. Schiedsrichterwesen, davon**	**505.000**	**505.000**	**525.000**	**525.000**
a.	Spielbetrieb	360.000	360.000	370.000	370.000
b.	Schiedsrichterwesen	145.000	145.000	155.000	155.000
2.	**Sport-Infrastruktur**	**330.000**	**330.000**	**335.000**	**335.000**
3.	**Spitzensport - Talentförderung**	**265.000**	**265.000**		
4.	**Zuschüsse an Vereine**	**275.000**	**275.000**	**275.000**	**275.000**
5.	**Ausbildung - Lehre**	**230.000**	**230.000**		
6.	**Sportgerichtsbarkeit**	**85.000**	**85.000**	**85.000**	**85.000**
7.	**Fußballentwicklung**	**30.000**	**30.000**		
8.	**Soziale und gesellschaftliche Verantwortung des Fußballs**	**91.000**	**91.000**	**45.000**	**45.000**
a.	Integrationsangebote	46.000	46.000		
b.	Projekte, z.B. „Kicking Girls"	45.000	45.000	45.000	45.000
	Gesamtvolumen Sportfördervertrag	**1.811.000**	**1.811.000**	**1.265.000**	**1.265.000**

Für die Förderpositionen 2. und 4. gelten besondere Bestimmungen (HFV-Finanzordnung), nach denen der HFV die Mittel als Zuwendungen an seine ordentlichen Mitgliedsvereine gewährt. Diese sind mit der FHH (Landessportamt) abgestimmt.

Im Jahr 2024 werden/wurden den Sportvereinen und -verbänden des HSB Mittel aus dem Programm Sportklima 2.0 zur Verfügung gestellt. Der Staatsrat für Sport und das Landessportamt werden sich gemeinsam mit dem HSB und dem HFV dafür einsetzen, dass das Programm in den Jahren 2025 ff. fortgesetzt wird.

Der Staatsrat für Sport und das Landessportamt werden sich gemeinsam mit dem HSB und dem HFV dafür einsetzen, dass zusätzliche Bürgerschaftsmittel für Sportinfrastruktur bereitgesellt werden.

§ 3 Ziele und Leistungen

1. Über gemeinsame Vereinbarungen sollen besondere sportpolitische und sportfachliche Ziele auf den Feldern des Breiten- und (Nachwuchs-) Leistungssportes zwischen dem HSB - unter Wahrung der Autonomie seiner einzelnen Sportvereine und –verbände -, dem HFV - unter Wahrung der Autonomie seiner einzelnen Mitgliedsvereine - und der FHH erreicht werden. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Ziel- und Leistungsvereinbarung, die Anlage dieses Vertrages ist und konkrete Kennzahlen zu den einzelnen Förderpositionen enthält.

2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Vorhandensein geeigneter Sportinfrastruktur von zentraler Bedeutung ist. Der HSB erklärt sich unter Berücksichtigung der Vorgaben der

Datenschutzgrundverordnung bereit, alle ihm zur Verfügung stehenden Daten zur vorhandenen vereinseigenen Infrastruktur dem Landessportamt zur Verfügung zu stellen und diese fortlaufend aktuell zu halten.

§ 4 Zuwendungsmodalitäten

1. Der HSB und der HFV erhalten je gesondert Zuwendungsbescheide für die konsumtiven und die investiven Förderbereiche gemäß den Bestimmungen des § 46 der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu erlassenen Nebenbestimmungen. Die Zuwendungsbescheide werden für die Zeit von zwei Jahren ausgestellt. Die Konkretisierung der Bescheide ergibt sich aus den Regelungen des Sportfördervertrags sowie der Anlage.

2. Da die zuwendungsfähigen Ausgaben sich so konkret ermitteln lassen, dass wesentliche Veränderungen der unter § 2 Abs. 2.a. und 2.b. genannten, konsumtiven Förderbeträge nicht zu erwarten sind, werden diese Zuwendungen als institutionelle Förderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Soweit diese Voraussetzung auch für die investiven Förderungen zutrifft, werden auch diese als Festbetragsfinanzierung gewährt. Sofern die zuständigen Gremien des HSB bzw. des HFV im Verlaufe des Jahres eine Änderung der Förderbeträge im Rahmen ihrer Autonomie beschließen, erfolgt eine Anpassung der Zuwendungsbescheide in Abstimmung mit der FHH (Landessportamt).

3. Die nach § 2 Abs. 2.a. und 2.b. vereinbarten Zuwendungsbeträge werden auf Antrag der Zuwendungsempfänger in sechs Raten (Zahlungseingang bis spätestens per 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12.) ausgezahlt. Die Zuwendungsempfänger bestimmen unter Beachtung der Zweimonatsfrist und unter Beachtung der Einschränkungen des Abs. 5, Satz 2 nach billigem Ermessen über die Verwendung der nach § 2 Abs. 2.a. und 2.b. gewährten Zuwendungen für die einzeln darin aufgeführten Zwecke im Rahmen der abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung und leisten der FHH hierüber Rechenschaft.

4. Zuwendungen im Bereich der investiven Mittel (Förderung der vereinseigenen Sportanlagen), die am Ende des zweiten Zuwendungsjahres aus besonderen Gründen nicht verbraucht wurden, können in voller Höhe ohne Anrechnung auf die Zuwendungshöhe im Folgejahr auf dieses übertragen werden.

5. Die einzelnen Förderpositionen innerhalb der Zuwendungsbescheide sind bis zu einer Höhe von 20 % gegenseitig deckungsfähig, wenn dadurch nicht die Erreichung der in der Anlage genannten Ziele gefährdet wird. Dies gilt grundsätzlich nicht für eine gegenseitige Deckung von konsumtiven und investiven Förderpositionen sowie Sach- und Personalmitteln. Über Änderungen hinsichtlich der unter § 2 Abs. 2.a. und 2.b. genannten Förderpositionen und -beträge ist die FHH zeitnah zu informieren. Überschreitungen der in Satz 1 genannten gegenseitigen Deckungen bedürfen der Genehmigung der FHH (Landessportamt). Die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeit der unter Satz 2 aufgeführten Positionen kann nur auf begründeten Antrag durch das Landessportamt analog zu den geltenden Bestimmungen der LHO genehmigt werden.

6. Der abschließende Verwendungsnachweis ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Transparenz der Mittelverwendung entspricht und durch einen Sachbericht die Erreichung des Zuwendungszwecks dokumentiert. Ein zahlenmäßiger Zwischenbericht über die Mittelverwendung des ersten Zuwendungsjahres ist bis zum 31.05. des zweiten Zuwendungsjahres vorzulegen, der abschließende Verwendungsnachweis bis zum 30.6. des Folgejahres.

7. Im Rahmen der institutionellen Förderung sind der FHH alle relevanten Unterlagen zur Prüfung des Besserstellungsverbots vorzulegen.

8. Die Vertragsparteien werden bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichte, etc.) von Projekten und Maßnahmen, die aus Mitteln des Sportfördervertrags (mit-)finanziert werden, in angemessener Form auf die Förderung hinweisen. Bei Content in den sozialen Medien im Zusammenhang mit über den Sportfördervertrag finanzierten Projekten und Maßnahmen gilt dies entsprechend.

 Entsprechende Konkretisierungen ergeben sich aus dem jeweiligen Zuwendungsbescheid. Soweit Zuwendungen an Dritte weitergeleitet werden, wird auf diese Vorgaben hingewiesen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 2028. Er verlängert sich auf Basis des in § 2 Abs. 2.a. und 2.b. für das Jahr 2028 genannten "Gesamtvolumens Sportfördervertrag" um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird. Wird dieser Vertrag durch den HSB oder den HFV gekündigt, soll er zwischen den verbliebenen Parteien fortbestehen.

2. Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung sollen spätestens im dritten Quartal 2028 abgeschlossen werden.

3. Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass die unter § 2 Abs. 2.a. genannten Förderpositionen 3.b bis 3.d, 4.b bis 4.f und 5.c bis 5.g sowie die unter § 2 Abs. 2.b. genannten Förderpositionen 3., 5., 7. und 8.a bis zum 31. Dezember 2026 gelten. Diese Förderpositionen gelten um jeweils ein Jahr fort, sofern dieser Vertragsbestandteil nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer ordentlich gekündigt wird. Wird dieser Vertragsbestandteil durch den HSB oder den HFV gekündigt, soll er zwischen den verbliebenen Parteien fortbestehen. Der restliche Vertragsbestandteil gilt bei einer Teilkündigung fort.

4. Verhandlungen über eine vergleichbare Anschlussvereinbarung über die in § 5 Abs. 3 genannten Förderpositionen sollen spätestens im dritten Quartal 2026 abgeschlossen werden.

5. Erste Verhandlungen sollen im ersten Quartal 2026 bzw. im ersten Quartal 2028 geführt werden. Termine hierzu werden frühzeitig abgestimmt. Etwaige Mehr- oder Minderbedarfe wird der organisierte Sport rechtzeitig anzeigen. Die Parteien werden sich bemühen, notwendige Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und relevante Informationen so zu erteilen, dass der Verhandlungsprozess optimiert wird.

6. Die zu den unter § 5 Abs. 3 genannten Förderpositionen geschlossene Anschlussvereinbarung wird nach Unterzeichnung Bestandteil dieses Vertrages.

7. Diese Vertragsregelung erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Beschlüsse der Bürgerschaft zum Haushaltsplan 2025/26 sowie der zuständigen Organe des HSB und des HFV.

8. Dieser Vertrag ist außerordentlich nur aus wichtigem Grund kündbar oder wenn nachhaltig gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. die dazu erlassenen Zuwendungsbescheide verstoßen wird.

Hamburg, den 11.12.2024

[redacted]

Anlage:

Ziel- und Leistungsvereinbarung